



Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 3 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) für das Gebiet des Landkreises Lüneburg

Gem. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung lege ich das gesamte Kreisgebiet Lüneburg, als Gebiet in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf mit der nachfolgend genannten zeitlich begrenzten Ausnahme fest.

Ausnahme:

Für folgende Gebiete als avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel bleibt die Aufstallungspflicht in der Zeit vom 01. März bis 30. April sowie in der Zeit vom 01. September bis 30. November bestehen:

Lüdershausen: An der Kreisgrenze vom Landkreis Harburg beginnend, entlang der Neetze bis zur B 209.

Brietlingen: Entlang der B 209 in südliche Richtung bis zur Kreuzung „Scharnebecker Straße“ (K 29). Entlang der K 29 bis zur K 53. Die K 53 in südlicher Richtung bis zum Neetzekanal – entlang des Kanals in östliche Richtung- bis zur K 2.

Bockelkathen: Der K 2 folgen in Richtung Bockelkathen, der „Bockelkathener Straße“ bis zum „Bachkoppelweg“. Die westliche Straßenseite ist gesperrt.

Den „Bachkoppelweg“ („Bäckerstraße“, „Heidfurth“ kreuzend) folgen bis zum Rosenthaler Weg, die nördliche Seite ist gesperrt.

Den Rosenthaler Weg in nördlicher Richtung folgend bis zur L 219 (westliche Straßenseite ist gesperrt) Die L 219 in östliche Richtung folgen, über Karze und Garze, (nördlicher Teil ist gesperrt) bis zum Ortseingang Stadt Bleckede. Die „Elbuferstraße“ bis zum Auftreffen auf den Elbdeich (nördlicher Teil ist gesperrt).

In östliche Richtung dem Deichverlauf folgend bis zur K 22. Der K 22 östlich folgen bis zur Ortschaft Alt- Garge. In nördliche Richtung der „Stiepeler Straße“ folgen bis zum „Deichweg“. Den „Deichweg“ entlang in östliche Richtung bis zum Deich. Dem Deichverlauf folgend. In südöstlicher Richtung bis zur „Hauptstraße“ und dieser in südöstlicher Richtung folgend entlang des nordöstlichen Waldrandes bis zur K 24. Der K 24 in südöstlicher Richtung folgend bis Walmsburg. In Walmsburg dem „Wiesenweg“ folgend in östliche Richtung bis zur L 231. Der L 231 in östliche Richtung folgend bis zur Kreisgrenze Lüchow – Dannenberg. Der nördlichen Kreisgrenze folgend bis zum Ausgangspunkt (Landkreis Harburg).

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus.

Die nördlich der beschriebenen Grenzlinie benannten Gebiete sowie das gesamte Amt Neuhaus sind von der Aufstallungspflicht nach § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. April sowie in der Zeit vom 01. September bis 30. November befreit, d.h. es besteht dort weiterhin in diesem Zeitraum die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels.

Während der Freilandhaltung hat jeder Geflügelhalter Sorge zu tragen, dass im Falle eines Geflügelpestausbruches eine erforderliche Aufstallung sofort möglich ist.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Geflügelpestverordnung vor. Dies gilt für die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel jedoch nur außerhalb der o.a. Zeiträume.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft und kann beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Veterinär, Lebensmittel und Gewerbeüberwachung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21332 Lüneburg eingesehen werden. Die genannte Ausnahme kann aufgrund der erfolgten Risikoeinschätzung für das Gebiet des Landkreises Lüneburg erteilt werden. Die Allgemeinverfügung vom 10.02.2009 wird zum 30.11.2009 aufgehoben.

Hinweise:

1.

Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde (Landkreis Lüneburg) zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Abs. 1 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

2.

Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
4. für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

3.

Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere für die Haltung von Enten und Gänsen sowie gewerbliche Geflügelhaltung, enthält die Geflügelpest-Verordnung. Diese kann im Fachdienst Veterinär, Lebensmittel und Gewerbeüberwachung oder im Internet unter www.lueneburg.de Stichwort: *Geflügelpest* eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden unter der e-Mailadresse gbk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de; bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de/master/C23439797_N23439164_L20_D0_I3748448.html aufgeführt sind. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Lüneburg, den 03. November 2009

In Vertretung

gez.
Monika Scherf
Kreisrätin